

29.05.91

Fz - K**Verordnung****der Bundesregierung**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften
über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**A. Zielsetzung**

Seit dem Erlaß der Durchführungsverordnung im Jahre 1979 ist das Steuerberatungsgesetz mehrfach geändert worden. Die Verordnung ist nunmehr an die neue Rechtslage anzupassen. Außerdem ist der zwischenzeitlichen Rechtsprechung und den Erfahrungen der Verwaltungspraxis Rechnung zu tragen.

Zur Eindämmung der Normenflut soll die Zahl der Verordnungen zum Steuerberatungsgesetz vermindert werden.

B. Lösung

Änderung, Ergänzung und Streichung zahlreicher Vorschriften, insbesondere zum Verfahren der Steuerberaterprüfung, Übernahme der Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in die Verordnung.

C. Alternativen

.. Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrbelastungen. Die bisher vorgesehenen Gebühren sind kostendeckend und werden nicht erhöht. Daher entstehen auch im privaten Bereich keine finanziellen Mehrbelastungen.

Bundesrat

Drucksache 341/91

29.05.91

Fz - K

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften
über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 521 00 - Ste 79/91

Bonn, den 29. Mai 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

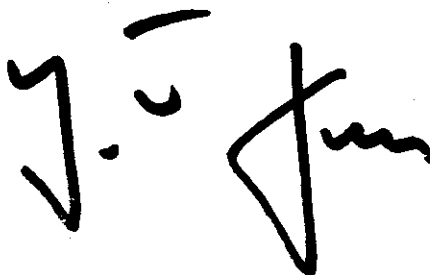
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung der Vorschriften über Steuer-
berater, Steuerbevollmächtigte und Steuer-
beratungsgesellschaften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. Jun' or similar, written in a cursive style.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung der Vorschriften über Steuerberater,
Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Auf Grund des § 158 des Steuerberatungsgesetzes, das zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Über die Entscheidung ist von der zuständigen Behörde ein schriftlicher Bescheid zu erteilen."

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen."

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort "lückenloser" gestrichen.

c) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "Zeugnisse" durch die Worte "Prüfungszeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise" ersetzt.

d) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte "des Steuerwesens" durch die Worte "der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern" ersetzt.

e) In Absatz 3 Nr. 4 wird nach dem Wort "hat" folgender Halbsatz angefügt:

"und mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister an die zuständige Behörde einverstanden ist,"

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann die in Absatz 4 aufgezählten Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Oberfinanzdirektion übertragen."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 13" durch die Worte "§ 37 b Abs. 1 des Gesetzes" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 36 Abs. 2 des Gesetzes" durch die Angabe "§ 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes" ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) In den Fällen des § 37 b Abs. 2 des Gesetzes sind dem Antrag zusätzlich beizufügen

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, durch die nachgewiesen wird,

daß der Bewerber ein Diplom erlangt hat, mit dem er in diesem Mitgliedstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist,

3. ein Nachweis über die zweijährige vollzeitliche Tätigkeit im steuerberatenden Beruf sowie ein oder mehrere Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16),
4. ein Nachweis, daß der Antragsteller den überwiegenden Teil der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten abgeleistet hat oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Mitgliedstaat, sofern dieser ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat,
5. die Bestimmung der Prüfungsgebiete, die bei der Prüfung gemäß § 37 b Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes entfallen sollen, sowie ein Nachweis über die für diese Prüfungsgebiete erlangten Kenntnisse.

Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Antragsteller stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen."

5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "des Steuerwesens" durch die Worte "der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern" ersetzt.

6. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Auf Antrag erteilt der Zulassungsausschuß eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung."

7. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 werden die Worte "des Steuerwesens" durch die Worte "der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern" ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 3" durch die Angabe "§ 37 c Abs. 3 des Gesetzes" ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. ein Vertreter der Wirtschaft,"
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Soweit sie Vertreter der Wirtschaft sind, ist vor der Berufung oder Abberufung die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören."
9. § 11 wird aufgehoben.
10. § 12 wird aufgehoben.
11. § 13 wird aufgehoben.
12. § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"An der mündlichen Prüfung können Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde und des Vorstandes der zuständigen Berufskammer teilnehmen. Anderen Personen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Anwesenheit gestatten."
13. § 15 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Note 4,5 gilt noch als ausreichend."

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Zwei Aufsichtsarbeiten sind den Prüfungsgebieten nach § 37 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes und eine Aufsichtsarbeit den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen. Die Aufsichtsarbeiten können sich daneben jeweils auch auf andere Prüfungsgebiete erstrecken."

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"In der Steuerberaterprüfung in verkürzter Form (§ 37 b Abs. 1 des Gesetzes) sowie in der Eignungsprüfung (§ 37 b Abs. 2 des Gesetzes) besteht die schriftliche Prüfung aus zwei Aufsichtsarbeiten. Die Aufsichtsarbeiten sind den Prüfungsgebieten nach § 37 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes zu entnehmen."

15. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Bearbeitungszeit kann bis zu einer Stunde verlängert werden."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

"Die oberste Landesbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen."

16. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Im Fall des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden, auch wenn der Bewerber von der Prüfung zurückgetreten ist."

17. § 24 wird wie folgt gefaßt:

"§ 24

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Für die Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde mit Stimmenmehrheit auch Prüfer bestimmen, die stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

(2) Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens 2 Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) persönlich zu bewerten. Dem Zweitprüfer kann die Bewertung des Erstprüfers mitgeteilt werden; dies gilt entsprechend, wenn weitere Prüfer bestimmt sind.

(3) Weichen die Bewertungen einer Arbeit nicht voneinander ab, gilt der von den Prüfern übereinstimmend ermittelte Notenvorschlag als Note des Prüfungsausschusses. Bei Abweichungen sind die Prüfer gehalten, sich auf übereinstimmende Notenvorschläge zu einigen.

(4) Können sich die Prüfer nicht auf einen gemeinsamen Notenvorschlag einigen, setzt der Prüfungsausschuß die Note fest.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann der Prüfungsausschuß in allen Fällen die Note festsetzen.

(6) Eine vom Bewerber nicht abgegebene Arbeit ist mit "ungenügend" zu bewerten."

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "ist" die Worte
"vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3" eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) In den Fällen der verkürzten Steuerberaterprüfung (§ 37 b des Gesetzes) ist der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn keine Aufsichtsarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 12" durch die Worte
"§ 37 a Abs. 3 des Gesetzes" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) In der Steuerberaterprüfung in verkürzter Form (§ 37 b Abs. 1 des Gesetzes) sind der Gegenstand des Vortrags und die Fragen an die Bewerber den in § 37 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8 genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen."

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) In der Eignungsprüfung (§ 37 b Abs. 2 des Gesetzes) sind der Gegenstand des Vortrags und die Fragen an den Bewerber den in § 37 a Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und Nr. 8 des Gesetzes genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen."

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden 6 bis 8.

20. § 31 wird wie folgt gefaßt:

"§ 31

Aufbewahrung der Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten sind bei der obersten Landesbehörde mindestens fünf Jahre nach der Prüfungsentscheidung aufzubewahren."

21. § 32 wird aufgehoben.

22. § 33 wird aufgehoben.

23. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 4 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend."

24. In § 35 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

25. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Im Fall des § 46 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gilt § 4 Abs. 4 Satz 3 entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

26. § 38 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Für den Antrag gilt § 4 sinngemäß."

27. § 40 wird wie folgt gefaßt:

"§ 40

Verfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist schriftlich bei der für die Finanzverwaltung

zuständigen obersten Landesbehörde des Landes einzureichen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. In dem Antrag sind Name, Wohnsitz und berufliche Niederlassung der Personen anzugeben, die die Gesellschaft verantwortlich führen (§ 32 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) sowie Name, Beruf, Wohnsitz und berufliche Niederlassung der sonst zur Vertretung berechtigten Personen (§ 50 Abs. 2 und 3 des Gesetzes).

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde prüft anhand des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, ob der Nachweis der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Steuerberater nach § 32 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes erbracht ist und ob die Voraussetzungen der §§ 49 bis 53 des Gesetzes für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft gegeben sind.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die zuständige Berufskammer zu hören. Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor, hat die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde die Gesellschaft durch Ausstellung einer Urkunde nach § 41 als Steuerberatungsgesellschaft anzuerkennen. Vor Eintragung in das Handelsregister kann die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bereits bestätigen, daß bis auf die Eintragung in das Handelsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Über die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen."

28. In § 41 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Der Antrag hat genaue Angaben über den beruflichen Werdegang und die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers zu enthalten.

(3) Die mündliche Prüfung (§ 44 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) soll sich auf folgende Gebiete erstrecken:

1. steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft,
2. Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des BGB,
3. Landpachtrecht,
4. Grundstücksverkehrsrecht,
5. Grundlagen des Agrarkreditwesens,
6. landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

Die auf jeden Antragsteller entfallende Prüfungszeit soll 60 Minuten nicht übersteigen."

b) Folgende Absätze 4 bis 10 werden angefügt:

"(4) Die verleihende Behörde beruft die Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses (§ 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) und ihre Vertreter für drei Jahre; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Vertreters berufen. Vor der Berufung oder Abberufung ist bei dem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde diese Behörde, bei dem Vertreter der zuständigen Berufskammer die Kammer zu hören. § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die verleihende Behörde hat die Antragsteller, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu spätestens zwei Wochen vorher zu laden.

(6) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Sachkunde-Ausschusses geleitet. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(7) Der Sachkunde-Ausschuß berät sogleich nach der mündlichen Prüfung und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist den Antragstellern unmittelbar im Anschluß an die Prüfung durch den Vorsitzenden des Sachkunde-Ausschusses bekanntzugeben; eine Note wird nicht erteilt.

(8) Dem Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung sind Nachweise über eine einschlägige Ausbildung und praktische Tätigkeit im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes beizufügen. Antrag und Nachweise hat die verleihende Behörde der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und der für den Antragsteller zuständigen Steuerberaterkammer zur Stellungnahme zuzuleiten.

(9) Einschlägig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes ist eine Ausbildung, die eine besondere Sachkunde auf den in Absatz 3 genannten Gebieten vermittelt. Dazu rechnen insbesondere

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften,
2. ein abgeschlossenes Agrarfachhochschulstudium,
3. sonstige Ausbildungsgänge im Sinne des Satzes 1, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar bzw. Lehrgang ohne Abschlußprüfung oder sonstigen Leistungsnachweis der einzelnen Teilnehmer reicht nicht aus.

(10) Für die Befreiung von der mündlichen Prüfung hat der Antragsteller neben einer einschlägigen Ausbildung nachzuweisen, daß er vor der Antragstellung mindestens fünf buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe drei Jahre steuerlich beraten hat. Die steuerliche Beratung kann auch im Rahmen einer Tätigkeit als Angestellter nach § 58 des Gesetzes erfolgt sein. Zum Nachweis genügt es, wenn der Antragsteller die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unter Angabe der jeweiligen Steuernummer benennt und mitteilt, seit wann er den einzelnen Betrieb steuerlich berät und ob der Betrieb Bücher führt."

30. § 44 Abs. 3 wird aufgehoben.

31. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Alle Eintragungen und Löschungen im Berufsregister sind den Beteiligten mitzuteilen. Die bestellende Behörde oder Anerkennungsbehörde erhält über folgende Eintragungen und Löschungen Mitteilungen:

1. Erstmalige Eintragungen über die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft sowie Eintragungen über das Erlöschen oder die Zurücknahme oder den Widerruf der Bestellung oder Anerkennung in diesen Fällen;
2. Veränderungen des Namens des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten und der Firma oder der Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft;
3. Verlegungen der beruflichen Niederlassung von Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten oder des Sitzes von Steuerberatungsgesellschaften aus dem Registerbezirk.

Die Löschung von Steuerberatungsgesellschaften ist ferner dem zuständigen Registergericht mitzuteilen."

32. In § 46 Nr. 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:

"f) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von § 56 des Gesetzes

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis f;"

33. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift ist das Wort "Gesellschaften" durch das Wort "Vereine",

b) in Absatz 1 Nr. 1 sind die Worte "Gesellschaften und Personenvereinigungen" durch das Wort "Vereine",

c) in Absatz 2 Buchstabe a sind die Worte "die Gesellschaft oder Personenvereinigung" durch die Worte "der Verein",

d) in Absatz 2 Buchstabe c sind die Worte "der Gesellschaft oder Personenvereinigung" durch die Worte "des Vereins",

e) in Absatz 3 Satz 1 sind die Worte "der Gesellschaft" durch die Worte "des Vereins"

zu ersetzen.

34. Nach § 50 wird folgender Sechster Teil eingefügt:

"Sechster Teil: Berufshaftpflichtversicherung

§ 51

Versicherungspflicht

(1) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Steuerberatungsgesellschaften sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Berufstätigkeit (§§ 33, 57 Abs. 3

Nr. 2 und 3 des Gesetzes) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung oder Anerkennung aufrechtzuhalten. Der Versicherungsschutz muß sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Die Versicherung ist bei einem Versicherer zu nehmen, der seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder eine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat.

§ 52

Mindestversicherungssumme

(1) Die Mindestversicherungssumme muß für den einzelnen Versicherungsfall 500.000 Deutsche Mark betragen.

(2) Ein Selbstbehalt von 3.000 Deutsche Mark ist zulässig. Der Selbstbehalt ist auszuschließen für den Fall, daß bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder die Anerkennung der Steuerberatungsgesellschaft erloschen ist.

(3) Wird eine Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muß sie mindestens zwei Millionen Deutsche Mark betragen.

§ 53

Weiterer Inhalt des Versicherungsvertrages

(1) Der Versicherungsvertrag muß aufsichtlich genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen und vorsehen, daß

1. Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung (Verstoß) besteht, die Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte, und
2. der Versicherungsschutz für einen allgemeinen Vertreter (§ 69 des Gesetzes), einen Praxisabwickler (§ 70 des Gesetzes) oder einen Praxistreuhänder (§ 71 des Gesetzes) für die Dauer ihrer Bestellung sowie für einen Vertreter (§ 145 des Gesetzes) während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots aufrechterhalten bleibt.

(2) Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der gemäß § 67 des Gesetzes zuständigen Steuerberaterkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

§ 54

Anerkennung anderer Berufshaftpflichtversicherungen

Ist eine versicherungspflichtige Person zugleich als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestellt oder nach § 131 b Abs. 2 oder § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellt oder ist eine versicherungspflichtige Gesellschaft zugleich als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt, wird der Versicherungspflicht auch mit einer diesen Berufen vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung genügt.

§ 55

Nachweis des Versicherungsabschlusses vor der Bestellung

- (1) Bewerber, die ihre Bestellung zum Steuerberater oder zum Steuerbevollmächtigten beantragen und den Beruf selbständig

ausüben wollen, müssen der bestellenden Behörde den Abschluß einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der bestellenden Behörde und der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Bestellung der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft.

§ 56

Anzeige von Veränderungen

Die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages, jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wechsel des Versicherers, der Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und der Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage sind der gemäß § 67 des Gesetzes zuständigen Steuerberaterkammer von dem Versicherungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

§ 57

Überwachungspflicht der Steuerberaterkammern

Die Steuerberaterkammer hat die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zu unterrichten, wenn die Berufshaftpflichtversicherung eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft nicht den Bestimmungen dieser

Verordnung entspricht und innerhalb einer von der Steuerberaterkammer zu bestimmenden angemessenen Frist keine dieser Verordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist. Bei unzureichender Berufshaftpflichtversicherung eines Steuerbevollmächtigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Oberfinanzdirektion zu unterrichten ist."

35. a) Der bisherige Sechste Teil wird der Siebte Teil.
b) Die bisherigen §§ 51 und 53 werden die §§ 58 und 59.
c) Der bisherige § 52 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater, der Steuerbevollmächtigten und der Steuerberatungsgesellschaften vom 27. April 1990 (BGBl. I S. 847) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Übergangsregelung des bisherigen § 51 (jetzt § 58) gilt auch für diese Verordnung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungA. Allgemeines

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) wird von der Ermächtigung des § 158 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756) Gebrauch gemacht, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. In die Änderungsverordnung sind die Vorschriften zur Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften aufgenommen worden, die bisher in einer gesonderten Verordnung vom 27. April 1990 (BGBl. I S. 847) enthalten waren. Die Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung stehen im engen Zusammenhang mit der Bestellung oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter und mit der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft. Die Aufnahme in die Durchführungsverordnung dient der Verringerung der Normenflut und der Überschaubarkeit von Rechtsvorschriften. Hiermit sind keine inhaltlichen Änderungen der Berufshaftpflichtversicherung verbunden.

Die Verordnung zieht Folgerungen aus den Gesetzesänderungen, die sich durch das Vierte und durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes sowie durch den 1. Staatsvertrag und den Einigungsvertrag mit der ehemaligen DDR ergeben haben. Sie berücksichtigt ferner die Entwicklung der Rechtsprechung sowie Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis bei der Anwendung der bisherigen Bestimmungen. Die DVStB ist in ihrer bisherigen Fassung am 1. Januar 1991 auch im beigetretenen Teil Deutschlands in Kraft getreten.

Bedingt durch die Umsetzung der Richtlinie des EG-Rats vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, war es erforderlich geworden, die Vorschriften über die Steuerberaterprüfung einschließlich der verkürzten Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung für Bewerber aus den EG-Mitgliedstaaten in das Steuerberatungsgesetz aufzunehmen. Dementsprechend sind die bisherigen Regelungen in der DVStB teilweise an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen und teilweise aufzuheben. Aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes sind die Regelungen betreffend die Steuerberatungsgesellschaften und die landwirtschaftlichen Buchstellen zu ergänzen oder anzupassen. Die übrigen Ergänzungen und Änderungen betreffen insbesondere die Zulassung und Durchführung der Steuerberaterprüfung, bzw. die Befreiung davon sowie Regelungen des Bestellungsverfahrens. Zusammenfassend sind folgende wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen hervorzuheben:

- Zulassungsverfahren: Ergänzung der Zulassungsvorschriften im Hinblick auf die Eignungsprüfung für EG-Bewerber, Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen an die Gesetzesänderung, nach der die hauptberufliche Tätigkeit nunmehr auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern ausgeübt sein muß, Delegationsmöglichkeit bestimmter Aufgaben und Befugnisse auf die Oberfinanzdirektionen,
- Steuerberaterprüfung: Anpassung an die Beschreibung der Prüfungsgebiete im Steuerberatungsgesetz, klarstellende Ergänzung der Vorschrift zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten,
- Bestellung als Steuerberater: Einräumung der Berechtigung, für Zwecke der Versagung oder des Widerrufs ein amtsärztliches Zeugnis anzufordern,
- Steuerberatungsgesellschaften: Neuregelung des Verfahrens zur Anerkennung,

- Landwirtschaftliche Buchstellen: Regelung des Sachkundenachweises auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- Berufshaftpflichtversicherung: Übernahme der Vorschriften aus der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung bzw. auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung gibt die zuständige oberste Landesbehörde durch schriftlichen Bescheid bekannt. Sie ist damit auch Anfechtungsgegner. Dies wird durch die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 ausdrücklich klargestellt.

Zu Nr. 2 (§ 3)

§ 3 wird aufgehoben, da sich die örtliche Zuständigkeit nunmehr unmittelbar aus dem Steuerberatungsgesetz ergibt (§ 37 c StBerG).

Zu Nr. 3 (§ 4)

- a) Die Erhebung der für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung bzw. für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung erforderlichen Daten ist durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes gesetzlich geregelt worden. Die erforderlichen Daten und Nachweise sind nach Maßgabe amtlich vorgeschriebener Vordrucke zu erheben. In dieser Verordnung wird von der Ermächtigung des § 158 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes Gebrauch gemacht und die Erhebung der erforderlichen Angaben und Nachweise durch bundeseinheitliche Vordrucke*) geregelt, die selbst nicht Bestandteil dieser Verordnung sind.

*) Die Vordrucke sind der Begründung als Anlage beigelegt.

- b) Bisher war dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ein lückenloser Lebenslauf beizufügen. Durch die Streichung des Wortes "lückenloser" wird dem informationellen Selbstbestimmungsrecht Rechnung getragen, daß persönliche Daten nur insoweit erhoben werden sollen, soweit es zur Durchführung der einzelnen gesetzlichen Zwecke erforderlich ist. Im übrigen wird die Anforderung des Lebenslaufs weiterhin für erforderlich gehalten.
- c) Nach § 36 Abs. 3 des Gesetzes in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes hat ein Bewerber, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften ist und über ein Diplom im Sinne des § 36 Abs. 4 des Gesetzes verfügt, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, Anspruch auf Zugang zu dem steuerberatenden Beruf. Er muß jedoch eine Eignungsprüfung ablegen. Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften für die Steuerberaterprüfung entsprechend, soweit nichts besonderes bestimmt ist. Die Ergänzung in § 4 stellt sicher, daß EG-Bewerber mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung die notwendigen Prüfungszeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise vorlegen.
- d) Die Änderung ist notwendig, weil nach dem Fünften Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes die hauptberufliche Tätigkeit künftig auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern ausgeübt worden sein muß.
- e) Nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis ist in Einzelfällen das polizeiliche Führungszeugnis keine ausreichende Entscheidungsgrundlage, da dort nicht alle früheren Verfehlungen eingetragen werden. Aus diesem Grund kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall auch ohne Einverständnis des Bewerbers eine unbeschränkte Auskunft aus dem

Bundeszentralregister anfordern (§ 41 Bundeszentralregistergesetz). Der Bewerber wird gleichwohl darüber informiert, indem er um sein Einverständnis dazu gebeten wird. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat grundsätzlich Bedenken gegen die vorgesehene Regelung; nach sorgfältiger Prüfung soll an der Regelung festgehalten werden, um die ratsuchende Allgemeinheit und den Berufsstand möglichst lückenlos vor persönlich ungeeigneten Bewerbern zu schützen.

- f) Bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung fallen vermehrt administrative Tätigkeiten an, die nicht zwingend durch die oberste Landesbehörde ausgeübt werden müssen; es handelt sich dabei insbesondere um die Prüfung der Zulassungsanträge auf Vollständigkeit, Ermittlungen hierzu, Erledigung allgemeiner An- und Rückfragen, Beanstandung bei Unvollständigkeit, Vorbereitung der Zulassungsausschußsitzungen usw. Durch die vorgesehene Änderung wird den zuständigen obersten Landesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, das Verfahren bis zur Vorbereitung der Zulassungsausschußsitzung auf die Oberfinanzdirektionen zu übertragen.

Zu Nr. 4 (§ 5)

- a) Redaktionelle Anpassung an die Beschreibung der Prüfungsgebiete im Steuerberatungsgesetz.
- b) Redaktionelle Klarstellung
- c) Absatz 3 regelt ergänzend, welche Nachweise die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft nach der EG-Hochschuldiplomrichtlinie und dem Fünften Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes zusätzlich beibringen müssen, wenn sie zur Eignungsprüfung zugelassen werden wollen. Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Antragsteller stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen; Diplome, Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise oder sonstige

Bestätigungen, die für die Zulassung zur Eignungsprüfung notwendig sind, sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 im Original und nach Absatz 3 Satz 2 mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

Unter den Begriff "Diplom" im Sinne der Richtlinie wie auch im Sinne des Gesetzes (§ 36 Abs. 3) fallen nicht nur Zeugnisse über den erfolgreichen Hochschulabschluß, sondern auch sonstige Befähigungsnachweise, die im Herkunftsstaat für die Zulassung zur Steuerberatung erforderlich sind.

Zu Nr. 5 (§ 6)

Anpassung an die Änderung des Steuerberatungsgesetzes (vgl. Begründung zu Nr. 3 d).

Zu Nr. 6 (§ 7)

Nach der bisherigen Fassung stand es im Ermessen des Zulassungsausschusses, eine verbindliche Auskunft zu erteilen. Durch die Änderung wird dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Erteilung der verbindlichen Auskunft eingeräumt und damit die Rechtsposition des Bewerbers verbessert.

Zu Nr. 7 (§ 8)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Steuerberatungsgesetzes (vgl. Begründung zu Nr. 3 d).

Zu Nr. 8 (§ 10)

- a) Anpassung an die Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Steuerberatungsgesetz.
- b, c) Dem Prüfungsausschuß gehört u.a. ein Vertreter der Wirtschaft an, der bisher von der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde vorgeschlagen wurde. Nach den

Erfahrungen der Verwaltungspraxis ist es sinnvoll, daß die oberste Landesbehörde selbst den Vertreter der Wirtschaft auswählen kann. Allerdings soll vor der Berufung oder Abberufung des Vertreters der Wirtschaft die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde angehört werden.

Zu Nrn. 9 bis 11 (§§ 11 bis 13)

Die Vorschriften werden aufgehoben, weil die Gliederung der Prüfung, die Prüfungsgebiete und die Prüfungsgebiete in besonderen Fällen nunmehr in den §§ 37 a, 37 b des Steuerberatungsgesetzes geregelt sind. Für eine nähere Beschreibung der Prüfungsgebiete wird keine Notwendigkeit gesehen.

Zu Nr. 12 (§ 14)

Der bisherige § 14 Abs. 2 Satz 2 sah die Möglichkeit der Teilnahme von Vertretern der Aufsichtsbehörde an einer mündlichen Prüfung vor. Gegenüber dem Prüfungsausschuß gibt es jedoch keine Aufsichtsbehörde. Dem trägt die vorgeschlagene Änderung Rechnung, indem sie von oberster Landesbehörde statt Aufsichtsbehörde spricht.

Der geänderte Satz 3 überträgt die Befugnis, die Teilnahme anderer Personen an der Prüfung zu gestatten, auf den Vorsitzenden, anstatt - wie bisher - auf den Prüfungsausschuß.

Die bisher vorgesehene Unterrichtung des Bewerbers über die Teilnahme eines Dritten an der Prüfung entfällt, ebenso das Widerspruchsrecht des Bewerbers. Ein zwingendes Rechtsschutzbedürfnis ist insoweit nicht ersichtlich. Damit wird insgesamt das Verfahren hinsichtlich der Teilnahme Dritter an der Prüfung vereinfacht und beschleunigt.

Zu Nr. 13 (§ 15)

Die Definition der Note "ausreichend" ist wegen der Regelung in Nr. 18 (§ 25) notwendig. Danach kann ein Bewerber zur mündlichen Steuerberaterprüfung in verkürzter Form bzw. zur Eignungsprüfung

zugelassen werden, wenn wenigstens eine Aufsichtsarbeit mit besser als mangelhaft, d.h. mit wenigstens der Note 4,5, bewertet wurde.

Zu Nr. 14 (§ 16)

Die vorgesehenen Änderungen in § 16 Abs. 2 und 3 dienen der Anpassung an die Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes.

Zu Nr. 15 (§ 18)

Auf Antrag kann die oberste Landesbehörde körperbehinderten Personen für die Fertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten angemessene Erleichterungen gewähren. Unter anderem kann die Bearbeitungszeit bis zu einer Stunde verlängert werden. Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, für die Entscheidung die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu verlangen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus den Erfahrungen der Verwaltungspraxis.

Zu Nr. 16 (§ 23)

Mit der vorgesehenen Änderung soll klargestellt werden, daß auch im Fall des Ausschlusses eines Bewerbers von der Steuerberaterprüfung wegen Täuschungsversuchs oder sonstigen Ordnungsverstosses die Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn der Bewerber einer förmlichen Entscheidung zuvorkommt und selbst von der Prüfung zurücktritt. Damit soll der in der Praxis gelegentlich auftretende Fall eindeutig zu Lasten des Bewerbers geregelt werden. Bewerber, die wegen des Täuschungsversuches von der Prüfung ausgeschlossen werden (§ 23 Abs. 1), können demnach künftig die damit verbundene Folge, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, nicht dadurch umgehen, daß sie zuvor oder gleichzeitig von der Prüfung zurücktreten.

Zu Nr. 17 (§ 24)

Die Neufassung des § 24 betrifft die Bewertung der Aufsichtsarbeiten. In Absatz 1 wird festgelegt, wer die Aufsichtsarbeiten zu

bewerten hat. Und zwar sind dies diejenigen Prüfer, die der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde mit Stimmenmehrheit bestimmt hat. Dabei kann es sich sowohl um Mitglieder des Prüfungsausschusses wie auch um stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses handeln.

Wie bisher ist die Aufsichtsarbeit von mindestens zwei Prüfern persönlich zu begutachten. Dem Zweitprüfer kann die Bewertung des Erstprüfers mitgeteilt werden. Sind weitere Prüfer bestimmt, kann auch diesen die Bewertung der Vorprüfer mitgeteilt werden.

Weichen die Notenvorschläge der Prüfer voneinander ab, so müssen sie zunächst versuchen, sich auf einen übereinstimmenden Notenvorschlag zu einigen. Nur wenn sich die Prüfer nicht auf einen übereinstimmenden Notenvorschlag einigen können, muß der Prüfungsausschuß insgesamt die Note festsetzen, andernfalls gilt der von den Prüfern übereinstimmend ermittelte Notenvorschlag zugleich als Note des Prüfungsausschusses. Durch die vorgesehene Regelung soll eine Vereinfachung des Notenfestsetzungsverfahrens erreicht werden. Dieses vereinfachte Verfahren hat sich bei der Bewertung von Aufsichtsarbeiten der juristischen Staatsexamina bewährt.

Zu Nr. 18 (§ 25)

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form, EG-Bewerber in einer der verkürzten Prüfung vergleichbaren Eignungsprüfung ablegen. Bisher gilt die Steuerberaterprüfung als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung die Zahl 4,5 übersteigt. Bei der Eignungsprüfung als Steuerberater soll entsprechend der Regelung der Eignungsprüfung von EG-Bewerbern für die Zulassung als Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Wirtschaftsprüfer jeder EG-Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, für den wenigstens eine Aufsichtsarbeit besser als "mangelhaft", d.h. mit wenigstens der Note 4,5, bewertet wurde. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Zugang zu einem national

reglementierten Beruf nur ausnahmsweise von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden darf. Genügt eine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, sollte das Prüfungsgebiet, aus dem diese Arbeit entnommen wurde, Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Im übrigen gelten für die Benotung keine Ausnahmen, d.h. für die Berechnung der Gesamtnote ist nach § 28 zu verfahren. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Praktikabilität gilt diese Regelung künftig auch für die verkürzte Prüfung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

Zu Nr. 19 (§ 26)

Die vorgesehenen Änderungen sind Anpassungen an das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes, in dem nunmehr die Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung umschrieben sind. Zur besseren Verständlichkeit werden die Prüfungsgebiete des Vortrages und der mündlichen Prüfung für die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form und für die Eignungsprüfung in gesonderten Absätzen beschrieben.

Zu Nr. 20 (§ 31)

Nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis genügt es, die Aufsichtsarbeiten statt wie bisher 10 Jahre nur fünf Jahre nach der Prüfungsentscheidung aufzubewahren. Die Änderung dient vor allem der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nrn. 21 und 22 (§§ 32, 33)

Die Vorschriften sind aufzuheben, da Prüfungen für Steuerbevollmächtigte nicht mehr vorgenommen werden.

Zu Nr. 23 (§ 34)

Vor der Bestellung hat die bestellende Behörde zu prüfen, ob die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen auch im Zeitpunkt der Bestellung noch gegeben sind.

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die bestellende Behörde ermächtigt, nochmals ein amtsärztliches Zeugnis anzufordern, falls dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich sein sollte.

Zu Nr. 24 (§ 35)

Mit der vorgeschlagenen Aufhebung des § 35 Abs. 2 wird auf die Rückgabe der Berufsurkunde verzichtet. Nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis führte die Durchsetzung der Verpflichtung zur Rückgabe der Berufsurkunde immer wieder zu Schwierigkeiten und im Einzelfall zu einem aufwendigen Verfahren. Da sich ohnehin nicht ausschließen läßt, daß jemand sich wahrheitswidrig auf den Verlust der Urkunde beruft oder vor Rückgabe beglaubigte Abschriften anfertigen läßt, wird die Verpflichtung zur Rückgabe der Berufsurkunde ersatzlos gestrichen.

Zu Nr. 25 (§ 37)

Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte u.a. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben. Bisher war nicht vorgesehen, daß in diesen Fällen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen ist, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls notwendig sein sollte. Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 37 wird die widerrufende Behörde ermächtigt, ggf. ein amtsärztliches Zeugnis anzufordern.

Zu Nr. 26 (§ 38)

Für den Antrag bzw. das Antragsverfahren auf Wiederbestellung gilt bisher § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung sinngemäß. Durch die vorgeschlagene Änderung soll künftig § 4 insgesamt sinngemäß gelten. Damit wird auch der Ergänzung des § 4 um einen neuen Abs. 5 Rechnung getragen (vgl. Begründung zu Nr. 3 f).

Zu Nr. 27 (§ 40)

Das Verfahren zur Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft wird insbesondere aufgrund der Erfahrungen der Verwaltungspraxis und im Hinblick auf die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1062) eingetretenen Gesetzesänderungen bei den Anerkennungsvoraussetzungen neu geregelt. Dabei ist die Rechtsprechung berücksichtigt, die den Anerkennungsbehörden sehr weitgehende Prüfungspflichten im Anerkennungsverfahren auferlegt, die insbesondere den Nachweis der verantwortlichen Führung durch Steuerberater betreffen (BFH v. 23. März 1981, BStBl II S. 586; v. 9. Dezember 1980, BStBl II S. 343 u. v. 17. Oktober 1985, BStBl 1986 II S. 101).

In dem Zusammenhang wird in Absatz 1 angeordnet, daß in dem Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft neben Namen, Wohnsitz und beruflichen Niederlassung der Personen, die die Gesellschaft verantwortlich führen, auch Namen, Beruf, Wohnsitz und berufliche Niederlassung der sonst zur Vertretung berechtigten Personen anzugeben sind. Der Nachweis der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch einen Steuerberater ist in der Regel durch Vorlage des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung zu führen. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde hat anhand dieser Unterlagen zu prüfen, ob der Nachweis der verantwortlichen Führung durch einen Steuerberater erbracht ist. Die Neuregelung schließt nicht aus, daß die zuständige oberste Landesfinanzbehörde weitere Nachweise anfordert. Die bisherige Regelung in Absatz 2 wird durch die Neuregelung gegenstandslos.

In Absatz 3 der Neufassung ist eine Bestimmung aufgenommen worden, nach der die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bereits vor Eintragung in das Handelsregister bestätigen kann, daß bis auf die Eintragung in das Handelsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft vorliegen. Diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Übergangsvorschrift für bestehende Steuerberatungsgesellschaften nach § 155 des Gesetzes.

Zu Nr. 28 (§ 41)

Die Streichung dient der Verwaltungsvereinfachung; zur Begründung vgl. Begründung zur Nr. 24.

Zu Nr. 29 (§ 43)

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes sind die Beratungsbefugnisse der berufständischen Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft erweitert worden.* Anlässlich dieser Erweiterung wurden die Anforderungen an die Qualifikationsnachweise derjenigen Personen, die in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Hilfe leisten wollen, verschärft. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in berufständischen Vereinigungen von Landwirten steuerberatend tätig werden wollen, müssen über die Zusatzqualifikation "Landwirtschaftliche Buchstelle" verfügen. Auch anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten kann diese Zusatzqualifikation zuerkannt werden, wenn sie eine besondere Sachkunde auf diesem Gebiet nachweisen.

Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Behörde verliehen. Voraussetzung dafür ist entweder eine erfolgreich abgelegte mündliche Sachkundeprüfung oder der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung und einer mindestens dreijährigen Beratungstätigkeit für buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

In der Praxis haben sich Schwierigkeiten bei Anwendung der Vorschrift über den Sachkundenachweis ergeben. Zur Rechtsvereinheitlichung regeln die neuen Absätze 2 bis 7 Inhalt und Verfahren der mündlichen Sachkundeprüfung und die neuen Absätze 8 bis 10 Voraussetzungen und Verfahren der prüfungsfreien Verleihung der Zusatzqualifikation. Hervorzuheben ist, daß als einschlägige Ausbildung grundsätzlich eine anerkannte Hochschulausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist. Sonstige Ausbildungsgänge, die besondere Sachkunde vermitteln, müssen mit einer staatlich anerkannten Prüfung

abgeschlossen werden. Fachbezogene Fortbildungsseminare bzw. Lehrgänge ohne Abschlußprüfung oder sonstigen Leistungsnachweis können nur noch zur Vorbereitung der mündlichen Sachkundeprüfung dienen. Als berufspraktische Erfahrung in dem vom Gesetz vorgesehenen Dreijahreszeitraum soll künftig einheitlich die steuerliche Beratung von mindestens fünf buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ausreichen.

Zum Nachweis darüber muß der Antragsteller die betreffenden Betriebe unter Angabe der Steuernummer, des Zeitraums, seit wann er den einzelnen Betrieb steuerlich betreut und, seit wann der Betrieb Bücher führt, benennen.

Zu Nr. 30 (§ 44)

Die Streichung dient der Verwaltungsvereinfachung; zur Begründung vgl. Begründung zu Nr. 24.

Zu Nr. 31 (§ 45)

Die Mitteilungen der registerführenden Stelle über Eintragungen und Löschungen an die bestellende Behörde oder die Anerkennungsbehörde werden grundsätzlich auf die Fälle beschränkt, die dieser Behörde nicht von vornherein selbst bekannt sind. Die vorgesehene Änderung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Zu Nr. 32 (§ 46)

Nach dem Fünften Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes können Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ihre berufliche Niederlassung weltweit verlegen, ohne daß ihre Bestellung zu widerrufen ist. Voraussetzung ist, daß der betreffende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes benennt. Zur berufsrechtlichen Überwachung wurde es für notwendig gehalten, daß der Zustellungsbevollmächtigte in den Fällen des § 56 des Gesetzes mit Name und Anschrift in das Berufsregister eingetragen wird.

Zu Nr. 33 (§ 49)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 44 durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes.

Zu Nr. 34 (§§ 51 ff.)

Nach § 50 werden als §§ 51 ff. die bisher in der Verordnung zur Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in diese Verordnung übernommen. Die Übergangsregelung für den Nachweis der Anpassung bestehender Haftpflichtversicherungsverträge ist am 31. Dezember 1990 abgelaufen und daher für die Zukunft überflüssig.

Zu Nr. 35 (§§ 58, 59 neu)

Der bisherige Sechste Teil wird der Siebte Teil. Die bisherigen Vorschriften der §§ 51 und 53 werden die §§ 58 und 59. Die Änderungen ergeben sich aus der Einfügung der Vorschriften zur Berufshaftpflichtversicherung in diese Verordnung. Die bisher in § 52 enthaltene Berlin-Klausel wird aufgehoben.

Zu Artikel 2

Die Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften sind in diese Verordnung (§§ 51 ff.) aufgenommen worden. Nicht übernommen wurde § 7, der den Übergang der Versicherungspflicht für bereits bestellte Steuerberater und Steuerbevollmächtigte zur Berufshaftpflichtversicherung nach der Verordnung behandelte. Die Regelung ist für die Zukunft gegenstandslos geworden. Die Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften vom 27. April 1990 (BGBl. I S. 847) wird damit gegenstandslos.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die allgemeine Übergangsvorschrift des bisherigen § 51 (jetzt § 58) wird ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Antrag

auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 199__

☐ Erstantrag☐ Wiederholungsantrag

Az.: _____

(Adreßfeld)

Paßbild

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

I. Persönliche Verhältnisse

Name und ggf. Geburtsname		(nicht älter als 1 Jahr und auf der Rückseite mit Namen versehen) Bitte hier einkleben
Vorname(n) – Rufname unterstreichen –		
Wohnungsanschrift (bei mehrfachem Wohnsitz: vorwiegender Aufenthalt)		
Akademische Grade, Erworbene Titel *		
Geburtsort	Geburtstag	
Staatsangehörigkeit		
im Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt bei (Name, Anschrift)		☐ z.Z. nicht berufstätig
als		
Tagsüber telefonisch zu erreichen *		Telefon
privat		beruflich

☐ Ich bin körperbehindert und beantrage, mir wegen dieser Behinderung (bitte ärztliche Bescheinigung beifügen) die in der besonderen Anlage zu diesem Antrag dargestellten und meiner Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten zu gewähren.

Nur für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (siehe VIII/5):

☐ Ich beantrage Prüfungsverkürzung.

* freiwillige Angabe

II. Erklärungen

Ich habe bisher keine ☐ folgende ☐ Zulassungsanträge ☐ Anfragen gestellt: am _____ bei _____ Az.: _____
☐ Ich lebe in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.
☐ Ich bin aus gesundheitlichen Gründen dauernd in der Lage, den Beruf als Steuerberater/Steuerberaterin ordnungsgemäß auszuüben.
☐ Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.
Ich bin innerhalb der letzten zwölf Monate nicht ☐ – wie folgt ☐ strafrechtlich verurteilt und/oder ☐ berufsgerichtlich belangt worden: Gericht, Az.: _____ wegen: _____ Strafe/Maßnahme: _____
Gegen mich sind innerhalb der letzten zwölf Monate keine ☐ – folgende ☐ Geldbußen nach der AO oder dem StBerG festgesetzt worden: Finanzamt, Az.: _____ wegen: _____ Betrag: _____
Gegen mich sind keine ☐ – folgende ☐ gerichtliche Strafverfahren – ☐ Ermittlungsverfahren – ☐ Bußgeldverfahren nach AO/StBerG – ☐ berufsgerichtliche Verfahren anhängig: Gericht, Behörde/Az.: _____ wegen: _____
☐ Ich habe bei der Meldebehörde am _____ die Erteilung eines Führungszeugnisses der Belegart O beantragt und bin mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister an die zuständige Behörde einverstanden.
☐ Ich habe die Gebühr für das Zulassungsverfahren in Höhe von 200 DM am _____ überwiesen.

III. Fachhochschul-, Hochschulausbildung und Abschlußprüfungen

Zeit	Name der Ausbildungsstätte (Art, Ort)	Regel- studien- zeit	Abschlußprüfungen bestanden am
von bis			
von bis			
von bis			
von bis			

IV. Ausbildung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder kaufmännischen Beruf mit Gehilfenprüfung oder eine gleichwertige Vorbildung

Zeit	Ausbildungsberuf bzw. Art und Vorbildung	Arbeitgeber, Ort	Prüfung am
von bis			
von bis			

V. Hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern*)

Zeit	Art der Beschäftigung	Arbeitgeber, Ort	nicht ausfüllen		
			Jahre	Monate	Tage
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					

*) einschließlich Wehr-/Zivildienstzeit. Bescheinigung über geleistete Dienstzeit ist beizufügen.

VI. Unterbrechungen der hauptberuflichen praktischen Tätigkeit bis zur schriftlichen Prüfung (z.B. Ganztagslehrgänge, Erziehungsurlaub)

Zeit	Art der Unterbrechung	nicht ausfüllen		
		Jahre	Monate	Tage
von bis				
von bis				
von bis				
von bis				

VII. Angaben für die Bestellung

Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung oder der vorgesehenen regelmäßigen Arbeitsstätte

☐ Für Frauen: Ich wähle die Berufsbezeichnung "Steuerberaterin".

Ich will nach meiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater/Steuerberaterin keine ☐ - folgende ☐ Tätigkeit weiter ausüben oder übernehmen:

VIII. Dem Antrag sind beizufügen (erforderliche Beglaubigungen sind von einem Notar oder von einer Behörde vorzunehmen):

1. Ein Lebenslauf.
2. Beglaubigte Abschriften/Kopien der Prüfungszeugnisse/Diplome/Befähigungsnachweise/Urkunden/Bescheinigungen über
 - a) den Abschluß eines wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Universitätsstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern oder eines rechtswissenschaftlichen Studiums und über die nach Abschluß des Studiums mindestens drei Jahre lang auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern hauptberuflich ausgeübte praktische Tätigkeit oder
 - b) den Abschluß eines wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Fachhochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung oder eines vergleichbaren Studiums an einer Universität und über die nach Abschluß des Studiums mindestens vier Jahre lang auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern hauptberuflich ausgeübte praktische Tätigkeit oder
 - c) die erfolgreiche Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung und über die nach Abschluß der Ausbildung mindestens zehn Jahre lang auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern hauptberuflich ausgeübte praktische Tätigkeit.
3. Die Zeugnisse/Bescheinigungen über die bisherige Tätigkeit müssen neben der Beschäftigungszeit, dem Beschäftigungsverhältnis und den Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern auch die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (längere Beurlaubung z.B. wegen des Besuchs von Lehrgängen, größere Krankheitszeiten usw.) enthalten.
Bei erneuter Antragstellung kann auf die vorliegenden Unterlagen Bezug genommen werden.
4. Ein Paßbild (bitte auf der Vorderseite anbringen).
5. Nur für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die Prüfungsverkürzung nach § 37 b Abs. 1 StBerG beantragen:
Eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 5 Abs. 1 DVStB.
6. Nur für ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung:
Eine Bescheinigung der letzten Dienstbehörde über Art und Dauer der Tätigkeit in der Finanzverwaltung.

IX. Versicherung

Ich versichere, daß ich die Angaben in diesem Antrag und in den beiliegenden Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben im Zulassungsverfahren zu einer Zurücknahme der Zulassung oder der Bestellung führen können. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß für die Durchführung des Verfahrens von den zuständigen Behörden und Gerichte die erforderlichen Auskünfte eingeholt werden.	
Hinweis: Die mit dem Zulassungsantrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 36 bis 37 d sowie § 158 StBerG i.V.m. §§ 4 und 5 DVStB erhoben. Ich bin einverstanden, daß die Daten zur Durchführung der Steuerberaterprüfung in einer automatisierten Datei verarbeitet werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet.	
Ort, Datum	Unterschrift

Antrag
auf Zulassung zur Eignungsprüfung 199__

☐ Erstantrag

☐ Wiederholungsantrag

Az.: _____

(Adreßfeld)

Paßbild

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

I. Persönliche Verhältnisse

Name und ggf. Geburtsname		(nicht älter als 1 Jahr und auf der Rückseite mit Namen versehen) Bitte hier einkleben
Vorname(n) – Rufname unterstreichen –		
Wohnungsanschrift (bei mehrfachem Wohnsitz: vorwiegender Aufenthalt)		
Akademische Grade, Erworbene Titel *		
Geburtsort	Geburtsstag	
Staatsangehörigkeit		
im Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt bei (Name, Anschrift)		☐ z.Z. nicht berufstätig
als		
Tageüber telefonisch zu erreichen *		Telefon
privat		beruflich

☐ Ich bin körperbehindert und beantrage, mir wegen dieser Behinderung (bitte ärztliche Bescheinigung beifügen) die in der besonderen Anlage zu diesem Antrag dargestellten und meiner Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten zu gewähren.

Ich beantrage gemäß § 37 b Abs. 2 StBerG, daß folgende Prüfungsgebiete entfallen:

☐ Steuerliches Verfahrensrecht

☐ Ertragsteuern

☐ Besitzsteuern

☐ Verbrauch- und Verkehrssteuern

☐ Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts

☐ Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

☐ Volkswirtschaft

☐ Berufsrecht

Die erforderlichen Nachweise (vgl. VI) sind beigelegt.

* freiwillige Angabe

II. Erklärungen

Ich habe bisher keine ☐ - folgende ☐ Zulassungsenträge ☐ Anfragen gestellt: am _____ bei _____ Az.: _____	
☐ Ich lebe in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.	
☐ Ich bin aus gesundheitlichen Gründen dauernd in der Lage, den Beruf als Steuerberater/Steuerberaterin ordnungsgemäß auszuüben.	
☐ Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.	
Ich bin innerhalb der letzten zwölf Monate nicht ☐ - wie folgt ☐ strafrechtlich verurteilt und/oder ☐ berufsgerichtlich belangt worden: Gericht, Az.: _____ wegen: _____ Strafe/Maßnahme: _____	
Gegen mich sind innerhalb der letzten zwölf Monate keine ☐ - folgende ☐ Geldbußen nach der AO oder dem StBerG festgesetzt worden: Finanzamt, Az.: _____ wegen: _____ Betrag: _____	
Gegen mich sind keine ☐ - folgende ☐ gerichtliche Strafverfahren - ☐ Ermittlungsverfahren - ☐ Bußgeldverfahren nach AO/StBerG - ☐ berufsgerichtliche Verfahren anhängig: Gericht, Behörde/Az.: _____ wegen: _____	
☐ Ich habe bei der Meldebehörde am _____ die Erteilung eines Führungszeugnisses der Belegart O beantragt und bin mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister an die zuständige Behörde einverstanden.	
☐ Ich habe die Gebühr für das Zulassungsverfahren in Höhe von 200 DM am _____ überwiesen.	

III. Hochschulausbildung und Abschlußprüfungen

Zeit	Name der Ausbildungsstätte (Art, Ort)	Regel- studien- zeit	Abschlußprüfungen bestanden am
von bis			
von bis			
von bis			
von bis			
von bis			

IV. Hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen

Zeit	Art der Beschäftigung	Arbeitgeber, Ort	nicht ausfüllen		
			Jahre	Monate	Tage
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					

V. Angaben für die Bestellung

Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung oder der vorgesehenen regelmäßigen Arbeitsstätte	
☐ Für Frauen: Ich wähle die Berufsbezeichnung "Steuerberaterin".	
Ich will nach meiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater/Steuerberaterin keine ☐ – folgende ☐ Tätigkeit weiter ausüben oder übernehmen: ..	

VI. Dem Antrag sind beizufügen (erforderliche Beglaubigungen sind von einem Notar oder von einer Behörde vorzunehmen):

1. Ein Lebenslauf.
2. Beglaubigte Abschriften/Kopien der Prüfungszeugnisse/Diplome/Befähigungsnachweise/Urkunden/Bescheinigungen über den Abschluß eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums oder einer gleichwertigen Ausbildung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (§ 36 Abs. 3 StBerG).
3. Ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften.
4. Eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, durch die nachgewiesen wird, daß das erlangte Diplom in diesem Mitgliedstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt.
5. Ein Nachweis über die zweijährige vollzeitliche Tätigkeit im steuerberaterischen Beruf sowie ein oder mehrere Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988.
6. Ein Nachweis, daß der überwiegende Teil der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten abgeleistet wurde oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem Mitgliedstaat, sofern dieser ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen selbstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.
7. Ein Nachweis über die in den entfallenden Prüfungsgebieten erlangten Kenntnisse.
8. Ein Paßbild (bitte auf der Vorderseite anbringen).

VII. Versicherung

Ich versichere, daß ich die Angaben in diesem Antrag und in den beiliegenden Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Mir ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben im Zulassungsverfahren zu einer Zurücknahme der Zulassung oder der Bestellung führen können.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß für die Durchführung des Verfahrens von den zuständigen Behörden und Gerichte die erforderlichen Auskünfte eingeholt werden.

Hinweis: Die mit dem Zulassungsantrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 36 bis 37 d sowie § 158 StBerG i.V.m. §§ 4 und 5 DVStB erhoben. Ich bin einverstanden, daß die Daten zur Durchführung der Steuerberaterprüfung in einer automatisierten Datei verarbeitet werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung 199__

(Adreßfeld)

Paßbild

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

I. Persönliche Verhältnisse

Name und ggf. Geburtsname		(nicht älter als 1 Jahr und auf der Rückseite mit Namen versehen) Bitte hier einkleben
Vorname(n) — Rufname unterstreichen —		
Wohnungsanschrift (bei mehrfachem Wohnsitz: vorwiegender Aufenthalt)		
Akademische Grade, Erworbene Titel *		
Geburtsort	Geburtsstag	
Staatsangehörigkeit		
im Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt bei (Name, Anschrift)		☐ z.Z. nicht berufstätig
als		
Tagsüber telefonisch zu erreichen *		Telefon
privat		beruflich

- ☐ Ich habe am _____ meine Entlassung zum _____ beantragt.
- ☐ Der Nachweis meines Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst (beglaubigte Abschrift) ist ☐ beigelegt -- ☐ wird nachgereicht.

* freiwillige Angabe

II. Erklärungen

Ich habe bisher keine ☐ – folgende ☐ Anträge auf Befreiung ☐ Anfragen gestellt:	
am	bei
Az.:	
☐ Ich lebe in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.	
☐ Ich bin aus gesundheitlichen Gründen dauernd in der Lage, den Beruf als Steuerberater/Steuerberaterin ordnungsgemäß auszuüben.	
☐ Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.	
Ich bin innerhalb der letzten zwölf Monate nicht ☐ – wie folgt ☐ strafrechtlich verurteilt und/oder ☐ berufsgerichtlich belangt worden:	
Gericht, Az.:	
wegen:	Strafe/Maßnahme:
Gegen mich sind innerhalb der letzten zwölf Monate keine ☐ – folgende ☐ Geldbußen nach der AO oder dem StBerG festgesetzt worden:	
Finanzamt, Az.:	
wegen:	Betrag:
Gegen mich sind keine ☐ – folgende ☐ gerichtliche Strafverfahren – ☐ Ermittlungsverfahren – ☐ Bußgeldverfahren nach AO/StBerG – ☐ berufsgerichtliche Verfahren anhängig:	
Gericht, Behörde/Az.:	
wegen:	
Gegen mich sind keine ☐ – folgende ☐ disziplinarrechtliche Maßnahmen innerhalb der letzten 12 Monate verhängt worden.	
Behörde/Az.:	
wegen:	
Gegen mich sind keine ☐ – folgende ☐ disziplinarrechtliche Ermittlungen anhängig/bzw. waren innerhalb der letzten 12 Monate anhängig.	
Behörde/Az.:	
wegen:	
☐ Ich habe bei der Meldebehörde am _____ die Erteilung eines Führungszeugnisses der Belegart O beantragt und bin mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister an die zuständige Behörde einverstanden.	
☐ Ich habe die Gebühr für das Befreiungsverfahren in Höhe von 200 DM am _____ überwiesen.	

III. Voraussetzung für die Befreiung

Tätigkeit als (z.B. Professor, Finanzrichter, Finanzbeamter vgl. § 38 StBerG).

IV. Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern

Zeit	Art der Beschäftigung	Behörde	nicht ausfüllen		
			Jahre	Monate	Tage
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					
von bis					

V. Dem Antrag sind beizufügen (erforderliche Beglaubigungen sind von einem Notar oder von einer Behörde vorzunehmen):

1. Ein Lebenslauf.
2. Ein Paßbild (bitte auf der Vorderseite anbringen).
3. Eine Bescheinigung einer deutschen Hochschule bzw. der letzten Dienstbehörde über Art und Dauer der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern.

VI. Versicherung

Ich versichere, daß ich die Angaben in diesem Antrag und in den beiliegenden Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Mir ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben im Befreiungsverfahren zu einer Zurücknahme der Befreiung oder der Bestellung führen können.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß für die Durchführung des Verfahrens von den zuständigen Behörden und Gerichte die erforderlichen Auskünfte eingeholt werden.

Hinweis: Die mit dem Zulassungsantrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 36 bis 37 d sowie § 158 StBerG i.V.m. §§ 4 und 5 DVStB erhoben. Ich bin einverstanden, daß die Daten zur Durchführung der Steuerberaterprüfung in einer automatisierten Datei verarbeitet werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag
auf Bestellung/Wiederbestellung als
Steuerberater/Steuerbevollmächtigter

341/91

(Adreßfeld)

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Paßbild

(nicht älter als 1 Jahr
und auf der Rückseite
mit Namen versehen)
Bitte hier einkleben

I. Persönliche Verhältnisse

Name und ggf. Geburtsname	
Vorname(n) – Rufname unterstreichen –	
Wohnungsanschrift (bei mehrfachem Wohnsitz: vorwiegender Aufenthalt)	
Akademische Grade, Erworbene Titel *	
Geburtsort	Geburtsstag
Staatsangehörigkeit	
Tagsüber telefonisch zu erreichen *	Telefon
privat	beruflich

Nur für Angehörige der Finanzverwaltung:

- ☐ Ich habe am _____ meine Entlassung zum _____ beantragt.
☐ Die Entlassungsurkunde (beglaubigte Abschrift) ist ☐ beigelegt – ☐ wird nachgereicht.

II. Erklärungen

Bei erstmaliger Bestellung:

- ☐ Ich habe die Steuerberaterprüfung am _____ bei _____ bestanden.
☐ Ich bin von der Steuerberaterprüfung am _____ von _____ befreit worden.

Bei Wiederbestellung:

Meine Bestellung ist am _____ durch _____
erloschen.
Ich war zuletzt Mitglied der Steuerberaterkammer _____

* freiwillige Angabe

Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung oder der vorgesehenen regelmäßigen Arbeitsstätte	
☐ Für Frauen: Ich wähle die Berufsbezeichnung "Steuerberaterin".	
Ich will nach meiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater/Steuerberaterin keine ☐ – folgende ☐ Tätigkeit weiter ausüben oder übernehmen.	
☐ Ich lebe in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.	
☐ Ich bin aus gesundheitlichen Gründen dauernd in der Lage, den Beruf als Steuerberater/Steuerberaterin ordnungsgemäß auszuüben.	
☐ Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.	
Ich bin innerhalb der letzten zwölf Monate nicht ☐ wie folgt ☐ strafrechtlich verurteilt und/oder ☐ berufsgerichtlich belangt worden: Gericht, Az.: wegen: Strafe/Maßnahme:	
Gegen mich sind innerhalb der letzten zwölf Monate keine ☐ – folgende ☐ Geldbußen nach der AO oder dem StBerG festgesetzt worden: Finanzamt, Az.: wegen: Betrag:	
Gegen mich sind keine ☐ folgende ☐ gerichtliche Strafverfahren – ☐ Ermittlungsverfahren – ☐ Bußgeldverfahren nach AO/StBerG – ☐ berufsgerichtliche Verfahren anhängig: Gericht, Behörde/Az.: wegen:	
☐ Ich habe bei der Meldebehörde am _____ die Erteilung eines Führungszeugnisses der Belegart O beantragt und bin mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister an die zuständige Behörde einverstanden.	
☐ Ich habe die Gebühr für die Bestellung/Wiederbestellung in Höhe von 200 DM am _____ überwiesen.	

III. Versicherung

Ich versichere, daß ich die Angaben in diesem Antrag und in den beiliegenden Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.	
Mir ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben zu einer Zurücknahme der Bestellung führen können.	
Ich erkläre mich damit einverstanden, daß für die Durchführung des Verfahrens von den zuständigen Behörden und Gerichte die erforderlichen Auskünfte eingeholt werden.	
Hinweis: Die mit dem Zulassungsantrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 36 bis 37 d sowie § 158 StBerG i.V.m. §§ 4 und 5 DVStB erhoben. Ich bin einverstanden, daß die Daten zur Durchführung der Steuerberaterprüfung in einer automatisierten Datei verarbeitet werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet.	
Ort, Datum ..	Unterschrift

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte
und Steuerberatungsgesellschaften

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 05. Juli 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.